



GEWALTSCHUTZKONZEPT

FÜR JUGENDHILFE UND KITA

vom KinderBunt-Hort der Kinderkrippe Mäuseland GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT/EINLEITUNG.....	3
RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
FORMEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UND DEREN FOLGEN	5
KINDERSCHUTZ IN DER PÄDAGOGISCHEN ARBEIT	7
VERHALTENSKODEX.....	9
RISIKOANALYSE/ INTERVENTIONSPLAN.....	10
BEWERTUNGSLEITFADEN	11
HANDLUNGSLEITLINIE BEI GEFÄHRDUNG AUßERHALB D. EINRICHTUNG	12
HANDLUNGSLEITLINIE BEI GEFÄHRDUNG INNERHALB D. EINRICHTUNG	13
KOOPERATION/ADRESSEN/ANLAUFSTELLEN	14
ABSCHLIEßENDE GEDANKEN	15
QUELLVERZEICHNIS	16

Das vorliegende Schutzkonzept des KinderBunt-Hortes soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung sicherstellen. Das Thema Kindeswohl geht uns alle an.

Wir als Einrichtung bzw. Mitarbeiter einer Kindertageseinrichtung haben den Auftrag und den Anspruch, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Unsere Institution ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren möglichen Ursachen nicht ignoriert.

Kinder sind der Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit, dazu gehört zum einen die Grundhaltung eines jeden Mitarbeiters, welche von Achtsamkeit und Respekt gegenüber allen Kindern geprägt ist, sowie für eine vertrauensvolle und stets offene Atmosphäre zum Wohle der uns anvertrauten Kindern zu sorgen.

Zur Umsetzung unseres Schutzkonzeptes orientieren wir uns unter anderem an folgenden Grundsätzen:

- Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen
- Rechte unserer Kinder und Mitmenschen achten
- Stärken der individuellen Persönlichkeiten und des Selbstwertgefühls
- Der Schutz gilt allen Kindern, gleich welcher Nationalität, Familienkonstellation oder Religion
- Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen
- Respektieren und Wahren der persönlichen Grenzen, Anliegen und Wünsche
- Achtsames und verantwortungsbewusstes Handeln mit erwünschter, angemessener und vor allem bedürfnisorientierter Nähe und Distanz
- Schutz durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention

Unser Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

Die vorliegende Handreichung versteht sich als Rahmenkonzept und soll unsere pädagogischen Mitarbeiter/innen dabei unterstützen, das Thema Kinderschutz in unserer Einrichtung konkret in den Blick zu nehmen. Ziel ist die Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung, sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder zu optimieren. Hierzu werden im Folgenden die Bereiche Risikoanalyse und Personalführung in den Blick genommen, um anschließend mögliche Schritte auf dem Weg hin zu einem individuellen Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung aufzuzeigen.

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von 2021 weitreichende, grundlegende Änderungen mit Bezug zum Kinderschutz im SGB VIII verankert.

Hierzu zählen unter anderem:

- Die Stärkung altersadäquater Selbstbestimmungs- und Beteiligungsrechte für Kinder.
- Verpflichtung zur Erarbeitung und kontinuierlichen Anwendung eines Schutzkonzeptes.
- Den Kindern altersadäquate Beschwerdemöglichkeiten zugestehen

Aus denen im **Grundgesetz** verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2,

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch** (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die **UN-Kinderechtskonvention** ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife. Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII** (SGB) ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen ist besonders die **Eignung des Personals** durch die

- Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen,
- Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen.
- §72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Führungszeugnisse sind von Trägern der Einrichtung regelmäßig erneut anzufordern und zu prüfen.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.

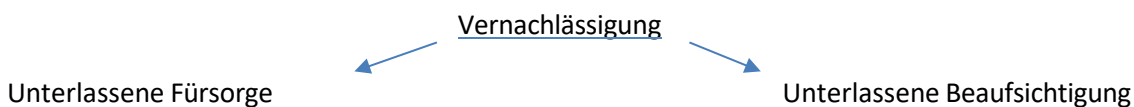
Im §8b SGB VIII und im §9b des BayKiBiG ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

FORMEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Gewalt oder Gefährdung kann innerhalb der Einrichtung und in privaten Bereichen auftreten und betrifft alle Beziehungsebenen

- Von Kind zu Kind
- Von Erwachsenem zu Kind
- Von Kind zu Erwachsenem
- Kind gegen sich selbst
- Erwachsener zu Erwachsenem

Bei der Kindeswohlgefährdung unterscheiden wir die Erscheinungsformen:



- Körperliche, emotionale, kognitive Vernachlässigung
- Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgverantwortliche Personen z.B. keine ausreichende oder altersgerechte Ernährung, mangelnde Pflege, keine witterungsentsprechende Kleidung, mangelnde medizinische Versorgung, das Fehlen emotionaler Zuwendung

Psychische und emotionale Misshandlung

- Verhaltensweisen, die zu seelischen Schmerzen führt.
- Beabsichtigte Einflussnahme, durch dauernde Erniedrigung, Ausgrenzung oder andere Formender Demütigung z.B. Isolation, Ignoranz, bloßstellen, drohen, bestechen, nicht altersgemäße Ansprache (kleinhalten/übertriebene überfordernde große Erwartung), Nahrungsentzug, Entzug von Zuneigung oder Aufmerksamkeit
- Zeuge häuslicher Gewalt (Gewaltanwendung innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft z.B. schlagendes Elternteil dem Partner oder den Geschwistern gegenüber, schlagende Großeltern)

Körperliche Misshandlung (Physische Gewalt)

- Gewalttätige Handlungen, ein nicht zufälliges zufügen körperlicher Schmerzen oder Verletzungen (auch wenn erzieherisch gemeint und zur Kontrolle des kindlichen Verhaltens dient) z.B. Ohrfeigen, hartes Anpacken, Tritte, Stöße, Schlagen mit Händen oder Gegenständen, zu heiß oder kalt baden/duschen, Zwang zur Nahrungsaufnahme, festhalten, beißen.

FORMEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Sexuelle Gewalt

- Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher/-innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.

Grenzverletzungen

- Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, dass sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig.
 - Tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist.
 - Unangekündigter Körperkontakt.
 - Kind ungefragt auf dem Schoß nehmen.
 - Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens.
 - Missachtung der Intimsphäre, z.B. unangekündigtes betreten in die Toilette.
 - Foto von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten.
 - Unangemessener Umgangston mit den Kindern.
 - Kinder miteinander vergleichen.
 - Im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwerten) sprechen.
 - Gewalt von Kindern untereinander sind auch Grenzverletzungen.

FOLGEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Kinder, die Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch jeglicher Art erfahren mussten, zeigen nicht immer unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Folgen keine Seltenheit. Unterscheiden lassen sich im Wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen.

Die wenigsten Folgen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zu. Vielmehr können sie mehrheitlich als Folgeerscheinung sämtlicher Beeinträchtigungen auftreten. **Symptome sind noch keine Belege!**

Für alle nachfolgend benannten und angedeuteten Symptome gilt, dass sie zunächst lediglich Anzeichen sein können, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein. Dies gilt es in jedem Fall zu bedenken.

Körperliche Folgen

Bei körperlichen Symptomen ist die Zuordnung in vielen Fällen noch am einfachsten und ehesten möglich.

Auf Vernachlässigung bei Kindern deuten Untergewicht, unzureichende Körperhygiene (auch fehlende Zahnhygiene), unversorgte Krankheiten und gravierende Rückstände in der körperlichen Entwicklung hin.

Kindesmisshandlung zeigt sich bei Kindern körperlich u.a. durch Hämatome, Brandwunden oder Frakturen, die sich Kinder nicht selbst (z.B. Unfall, Sturz etc.) zugefügt haben können.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder hat mitunter Verletzungen im genitalen, analen oder oralen Bereich zur Folge. Ebenso können Geschlechtskrankheiten bei Kindern auftreten.

Für die vier vorab genannten Formen der Kindeswohlgefährdung treten überdies psychosomatische Folgeprobleme wie beispielsweise diffuse Schmerzzustände, Schlafstörung, Einnässen, Selbstverletzung oder auch Essstörungen bei Kindern auf.

Psychosoziale Folgen

Als psychosoziale Folgen bei Kindern, die Vernachlässigung und/oder Gewalterfahrung erleben mussten, zeigen sich Ängste, Selbstunsicherheit und Depressionen, aber auch Unruhe und Aggression. Speziell für Kinder mit sexualisierten Gewalterfahrungen gilt, dass extreme Scham- und Schuldgefühle häufig die Folge sind.

Im Kontakt mit anderen Kindern verhalten sich manche Mädchen und Jungen eher distanzlos, zeigen unter Umständen eine geringe Frustrationstoleranz und fallen durch unsoziales Verhalten auf. Andere Kinder wiederum meiden jeden Kontakt, zeigen Angst im Umgang mit anderen und werden von anderen Kindern inofgedessen als leichtes Opfer wahrgenommen.

FOLGEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Kognitive Folgen

Bei Kindern, die von den geschilderten Beeinträchtigungen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die Belastungen ihre Energie und Aufmerksamkeit in vielerlei Hinsicht binden.

Ihr kindlicher Forschungsdrang, ihr Interesse, unbekannte Welten zu erkunden und Neues auszuprobieren, kann dadurch eingeschränkt sein. Und das wiederum kann bewirken, dass die aktive Aneignung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder verzögert bzw. behindert wird.

Auswirkungen auf die kognitive Entwicklung der Kinder können sich als Sprachprobleme (z.B. fehlendes Sprachvermögen) zeigen. So wird z.B. häufig von einem nicht altersangemessenem Sprachverständnis (z.B. Schwierigkeiten, gehörtes, gesehenes oder erlebtes sprachlich wiederzugeben) bei betroffenen Kindern berichtet.

Des Weiteren können die kognitiven Folgen der Beeinträchtigungen sich in Konzentrationsschwierigkeiten, Wahrnehmungsstörung bis hin zu einer diagnostizierbaren Lernbehinderung der Kinder manifestieren.

KINDERSCHUTZ IN DER PÄDAGOGISCHEN ARBEIT

In erster Linie beginnt der Kinderschutz in pädagogischen Einrichtungen sicher mit der Personalauswahl, ausreichendem Personal und deren geeigneter Qualifikation.

Durch Einfordern eines Führungszeugnisses, Nachweisen des Ausbildungsstandes, Probearbeiten sowie der bisherigen Qualifizierung kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

Unser Personal besucht Fortbildungen zum Thema Kinderschutz. Das vermittelte Wissen wird im Team reflektiert und besprochen.

Im Rahmen der täglichen pädagogischen Arbeit werden in unserem KinderBunt-Hort situationsbedingt folgende Themen zum Kinderschutz behandelt:

- **Angebote und Projekte** zum Thema Partizipation und Demokratiebildung in unserer Einrichtung anbieten (z.B. Kinderkonferenzen, Essensplänen, gemeinsame Gruppen- und Verhaltensregeln aufstellen)
- **Körperliche Grenzen** wahrnehmen. Lernen „Nein!“ sagen zu können. Gehört werden.
- **Wahrnehmung und Beobachtung**, Benennung und Regulation von Gefühlen. Situationsbedingte Gespräche über Gefühle und deren Umgang (z.B. Wut, Trauer, Überschwänglichkeit) und Dokumentierung von Situationen und Besprechungen.
- **niederschwellige Beschwerdeanlaufstellen** (z.B. Kummerkasten, Gruppensprecher, Elternbeirat, Vertrauenslehrer)
- **Aufklärungsarbeit mit den Kindern** durch Gespräche und Einbeziehung der Aufgestellten Regeln.
- **Enge Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**
 - Grundschule: regelmäßige Austausch zwischen päd. Fachkraft und Lehrkraft, sowie die Dokumentation und gemeinsame Zielfindung zum Wohle des Kindes. Hospitationen im Unterricht.
 - Jugendamt: Kontaktpflege und regelmäßiger Austausch mit Sozialarbeitern und Familienhelfer
 - Ärzte: Gespräche bezüglich Medikamentenvergabe

Wir, das Personal des KinderBunt-Hortes, verpflichten uns, die Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Zeichen von Vernachlässigung behalten wir im Auge und gehen der Ursache auf den Grund.

Die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder nehmen wir wahr und ernst. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten Ihnen wertschätzend und respektvoll gegenüber.

Gemeinsam unterstützen wir Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und bieten ihnen die Möglichkeit, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht klare Grenzen zu setzen.

Wir verzichten auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter verpflichteten sich über die gesetzlichen Grundlagen, die Kinderrechte und die Möglichkeiten der Unterstützung zu informieren.

Sie sind angehalten sich mit persönlichen Grenzen und eigenen Vorstellungen über Grenzverletzungen, Übergriffen und allen Formen der Kindeswohlgefährdung auseinander zu setzen. Hierzu wird im Rahmen von Teamsitzungen ausreichend Raum gegeben.

Als Grundlage unserer pädagogischen Arbeit dient die Konzeption des KinderBunt-Hortes. Sie legt die pädagogischen Schwerpunkte fest und gibt dem Personal eine professionelle Richtlinie. Unsere pädagogische Konzeption wird mindestens einmal im Jahr überprüft, angepasst und überarbeitet. Unsere Hausregeln dienen zur zusätzlichen Orientierung für unser Personal, Eltern und externe Kräfte, die sich in der Einrichtung aufhalten.

Die Leitung ist verantwortlich für Prävention und Intervention im KinderBunt-Hort. Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden und grenzachtenden Umgang mit Kindern, Eltern sowie Kolleg/ *innen.

Sollten trotz aller präventiver Maßnahmen ein vager, begründeter oder auch erhärteter Verdachtsfall von Grenzüberschreitung oder Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen auftreten, gilt es unverzüglich zu intervenieren. Keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt erforderlich.

Unterschieden wird zwischen:

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen (Grenzverletzungen/ Missbrauch jeglicher Art durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen)
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter oder Vorgesetzte ausgeführt werden.

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller)Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Wichtig hierbei ist es, die Persönlichkeitsrechte aller zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter/*innen und der Eltern vermieden werden, sowie ungerechtfertigte Verdächtigungen vorgebeugt werden.

- Ruhe bewahren, die Situation nicht interpretieren
- Sorgfältige Dokumentationen anfertigen
- Person des eigenen Vertrauens diskret informieren, um zu besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt wird
- Engen Kontakt zum betroffenen Kind halten
- Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen und Übergriffen durch Kollegen ist sofortiges Eingreifen gefordert.
- Gespräche, mit betroffenen Mitarbeiter/*innen und Eltern/Sorgeberechtigten sind zu führen.
- Erhärtert eine interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft oder die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten.
- Bei unbestätigtem Verdacht greift die Verfahrensregelung zum Rehabilitationsverfahren. Dieses beinhaltet die sofortige Ausräumung/Beseitigung des Verdachtes. Das Team und alle Beteiligten müssen ausführlich über die Situation und die Umstände informiert werden. Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens sollten dokumentiert werden.

ENTSCHEIDUNGSBAUM BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Einschätzung und Bewertung im vorliegenden Fall:

1. Wie hoch schätzen Sie das Risiko für das Kind ein?

(Bsp.: einmaliges Schütteln des Kindes stellt bereits eine lebensbedrohliche Situation dar, wenig Sprechen mit dem Kind ist hingegen eher langfristig ungünstig)

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sehr niedrig	Niedrig	Eher hoch	Hoch	Sehr hoch

2. Wie sicher fühlen Sie sich in der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung (Misshandlung/Missbrauch/Vernachlässigung) vorliegt?

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sehr unsicher	Unsicher	Eher unsicher	Sicher	Sehr sicher

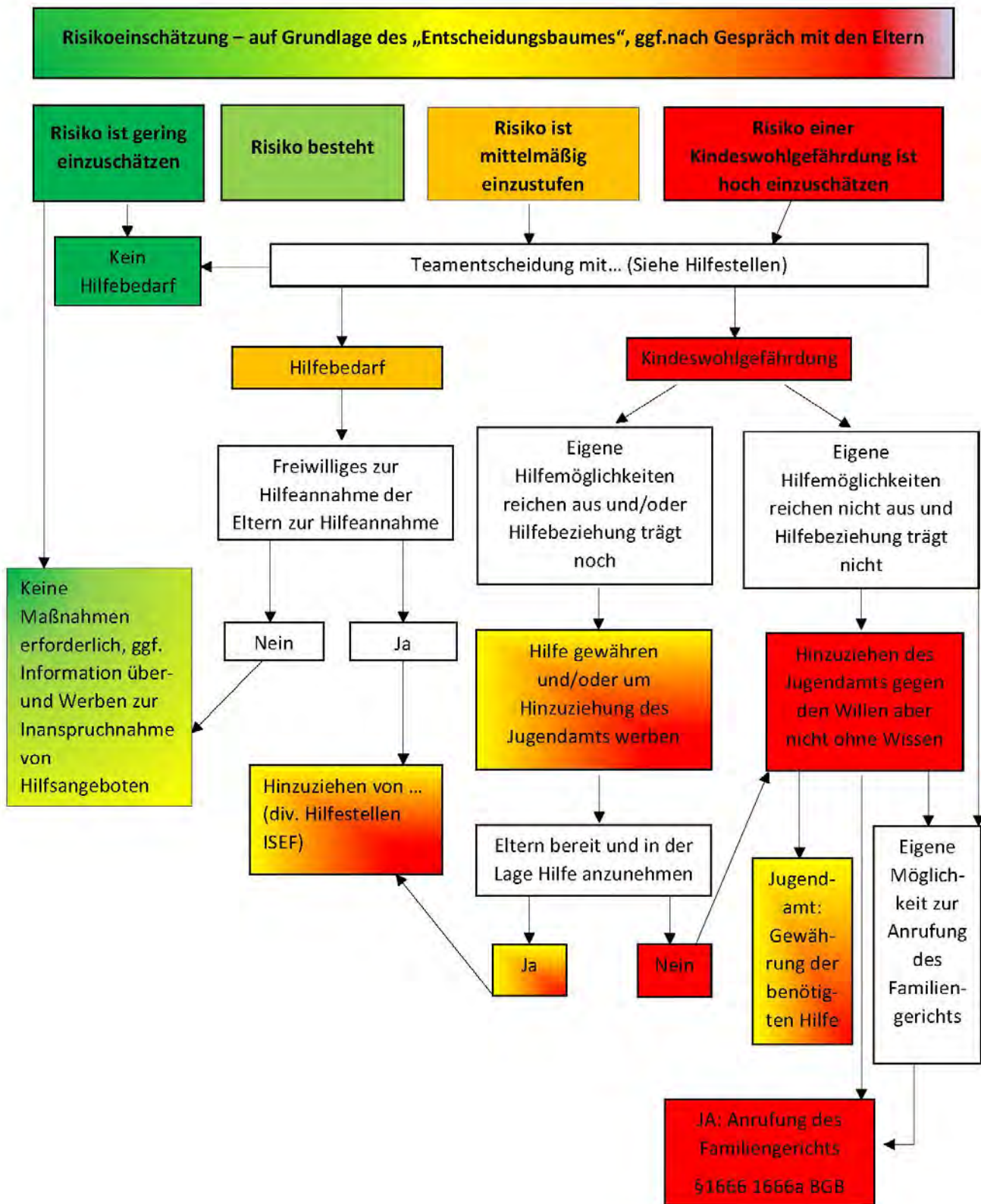
3. Wie gut ist es Ihnen möglich, mit den eigenen beruflichen Hilfemöglichkeiten die Gefährdung abzuwenden?

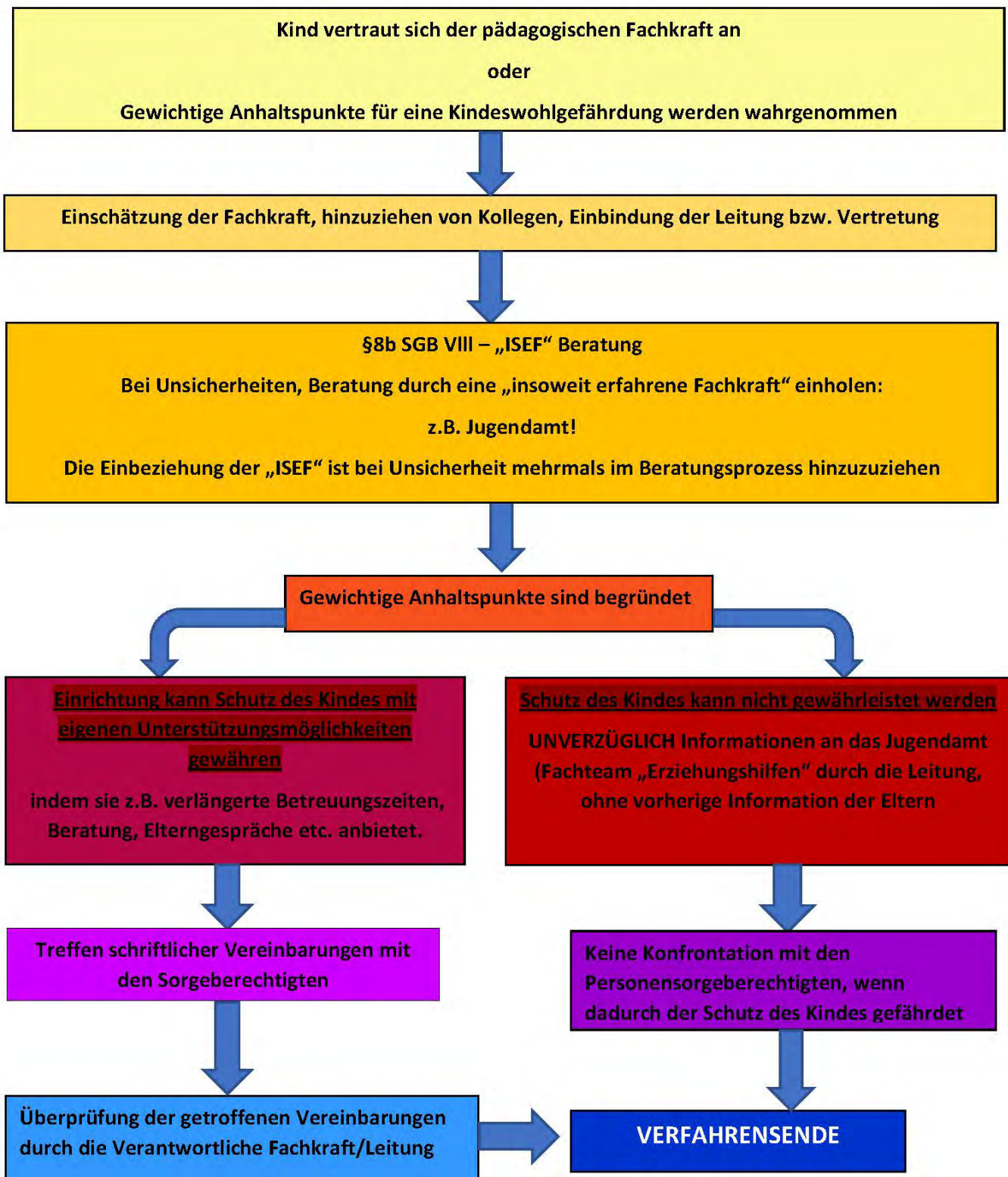
1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gut	Eher gut	Eher schlecht	Schlecht	Sehr schlecht

Befindet sich die Einschätzung im roten Bereich ist sofortiges Handeln notwendig und weitere Schritte müssen erfolgen – sie Handlungsleitfaden.

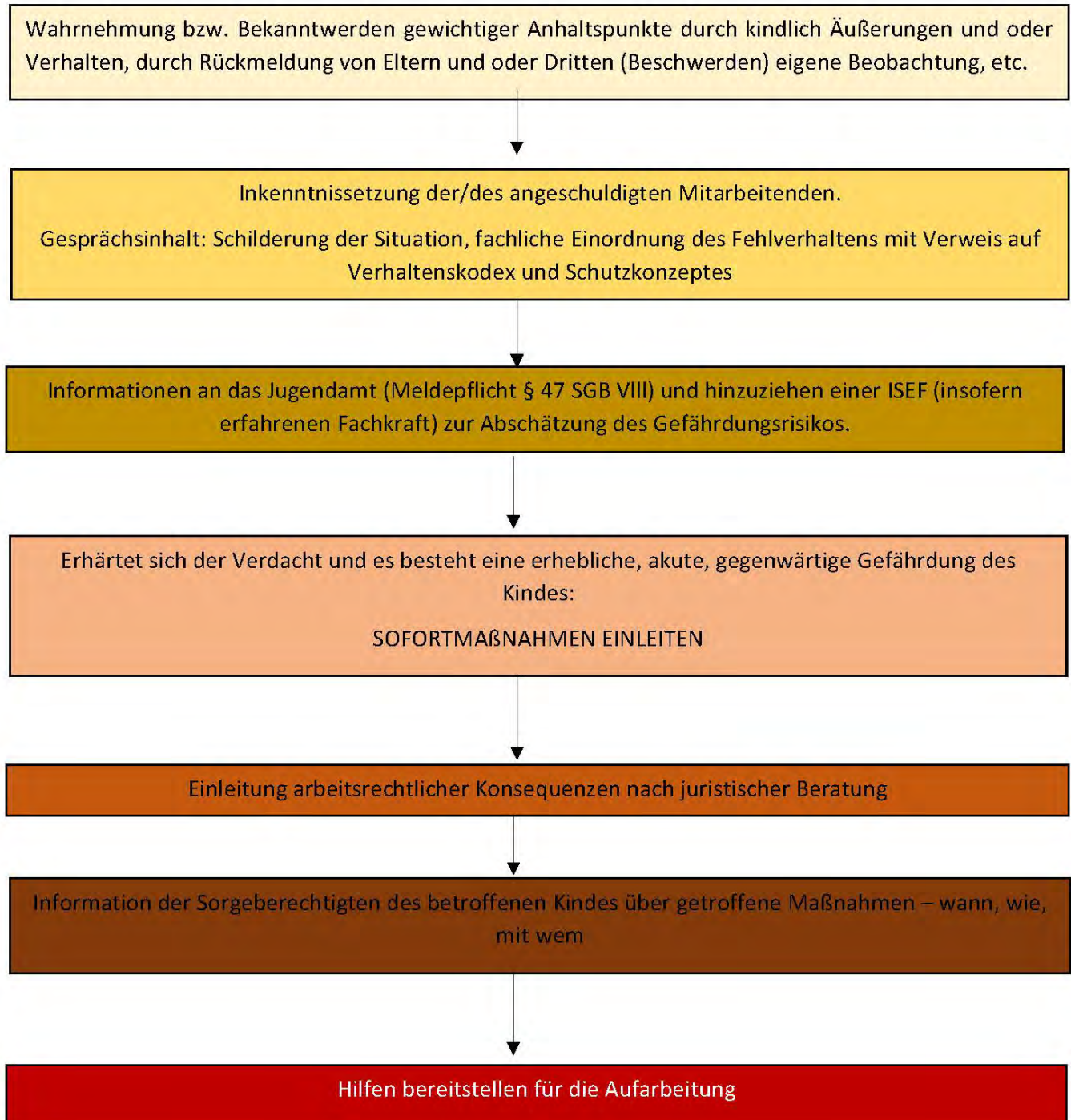
Pendelt sich der Verdacht eher im gelben Bereich ein, erfolgen weitere Beobachtungen.

BEWERTUNGSLEITFADEN/ EINSCHÄTZUNG





HANDLUNGSLEITFADEN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG INNERHALB DER EINRICHTUNG



Zusätzlich zur Teameinschätzung stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- **Insofern erfahrene Fachkräfte (ISEF):**

Fachkräfte mit Zusatzausbildung für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos erreichen

Sie bei:

- Erziehungsberatungsstelle der Caritas 09132/ 8088
- Step e.V. Jugendhilfe 09131/ 201738
- Stadtjugendamt Erlangen (Zentrale) 09131 86-2844

- **Anonyme Fallberatung des Jugendamtes**

- mit Koki 09131/ 803-2610
- oder ASD-Mitarbeitern 09131/ 803-1500

- **Kinderschutzhotline** (außerhalb der Öffnungszeiten) 0911/ 231-3333

- Opfer- Telefon weißer Ring 116006

- Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch 0800/ 1110111
0800/ 1110222

- Elterntelefon 0800/ 1110550

- Beratungsstellen online

- www.hilfeportal-missbrauch.de
- <https://nina-info.de/hilfetelefon.html>
- www.profamilia.de